

**Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof
(Friedhofs- und Bestattungsordnung)
der Gemeinde Wrohm
vom 22.02.2010**

=====

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2010 folgende Satzung erlassen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

1. Der Friedhof in Wrohm steht im Eigentum und der Verwaltung der Gemeinde Wrohm. Er wurde im Jahre 1950 angelegt und auch in diesem Jahre in Benutzung genommen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz gehabt haben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Gemeinde erwerben.

**§ 2
Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof obliegt der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
2. Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur noch für eine festgesetzte Übergangszeit und Personengruppe auf den Gräbern vorgenommen werden, an denen noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
3. Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabnutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Beisetzungen. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätte angeordnet wird.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Die Ersatzgrabstätte nach Abs. 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
7. Die Außerdienststellung oder Entwidmung (Einziehung) ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist grundsätzlich uneingeschränkt für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art –ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen– zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungen zu arbeiten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Anlieferung und Verwendung von Kunststoffen durch Firmen und Privatpersonen,
 - h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - i) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere –ausgenommen Blindenhunde– mitzubringen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen
2. Die Gemeinde kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Gebete, Liedgesänge usw.) von ihrer Genehmigung abhängig machen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Gemeinde. Dabei sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
2. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringt.
3. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, sind das Nutzungsrecht und die Berechtigung zur Bestattung des Verstorbenen nachzuweisen.
2. Bestattungen finden nur an Werktagen statt. Die Zeit der Bestattung ist mit der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechts

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde Wrohm.
Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsordnung zu nutzen.
2. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Ein Grab darf nur von den von der Gemeinde mit diesen Arbeiten beauftragten Personen und durch die von ihr hinzugezogenen Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden.

2. Sollte es im Einzelfall bei den Arbeiten zum Ausheben und Schließen eines Grabes aufgrund der räumlichen Enge des Friedhofes erforderlich sein, Flächen von benachbarten Grabstätten zu beanspruchen, so ist dies von den Nutzungsberechtigten dieser betroffenen Grabstätten auch ohne vorherige Mitteilung zu dulden. Die Gemeinde wird den ursprünglichen Zustand der beanspruchten Flächen der betroffenen Grabstätten wieder herstellen.
3. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe der Gräber

1. Die Tiefe der Gräfte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante der Särge mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
2. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 Größe der Gräber

Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:

Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

Grundsätzliche Maße der Gräber:

Einzelgrab	1,25 m x 2,50 m
Zwei Grab	2,50 m x 2,50 m
Vier Grab	5,00 m x 2,50 m
Acht Grab	5,00 m x 5,00 m

§ 14 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt bei Sargbeisetzungen 30 Jahre;
bei Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
bis zum Alter von 4 Wochen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit beträgt bei Aschenurnenbeisetzungen 20 Jahre.
3. Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 15 Belegung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag nach vorheriger Zustimmung des Kreises Ausnahmen zulassen.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 Abs. 2 und 3).

§ 16 Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Gemeinde einem Umbettungsantrag zustimmen. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind stets unzulässig.
3. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und nach diesem die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Kosten für Umbettungen und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen
4. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden

5. Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Nach Ablauf der Ruhezeiten können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Gräberfeldes nicht entgegenstehen.
8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

§ 17 **Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. **Grabstätten**

§ 18 **Einteilung der Grabstätten**

Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 - anonym
2. Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten).
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 - mit liegendem Grabmal

1. Reihengrabstätten

§ 19 Nutzungsrecht

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) vergeben werden.
2. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

§ 20 Wiederbelegung der Reihengrabfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, ist möglich (auch mit Urnen).

2. Wahlgrabstätten

§ 21 Nutzungsrecht

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten für Sarggrabstätten gem. § 13 b. vergeben.
2. In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige des Nutzungsberechtigten gelten:
 - a) der Ehegatte,
 - b) unverheiratete Kinder und deren Verlobte,
 - c) Eltern und Schwiegereltern,
 - d) Großeltern,
 - e) verheiratete oder verheiratet gewesene Kinder,
 - f) deren Ehegatten,
 - g) Enkelkinder,
 - h) Stiefkinder,
 - i) Urenkelkinder,
 - j) Ehegatten zu g – i,
 - k) Geschwister des Nutzungsberechtigten und Geschwister des Ehegatten des Nutzungsberechtigten,
 - l) Ehegatten dieser Geschwister.

3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten (Zahlungspflichtigen). Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Nutzungsberechtigten entgeltlich zu bestimmen.
5. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
6. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist die Gemeinde berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

§ 22 Nutzungsdauer

1. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag bis zu 30 Jahren gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren wiedererworben werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Der Wiedererwerb muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
Eine erneute Beisetzung ist einem Antrag gleichzusetzen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht wiedererworben, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände zu entfernen. Sind Sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts beseitigt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
3. Mit der Entrichtung der Grabnutzungsgebühr wird die Nutzungszeit bis zum Ablauf des Jahres erworben, in dem das erworbene Nutzungsrecht endet.

§ 24

Wiederbelegung

1. Wahlgräber und Reihengräber dürfen nach Ablauf der Ruhezeit (bei Wiederbenutzung durch Aschen auch vorher) gegen Entrichtung der halben Gebühren für jede Grabbreite wieder benutzt (belegt) werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückerwerb

Die Gemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26

Nebenland

1. Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland gegen entsprechende Bezahlung überlassen werden. Beisetzungen sind in diesen Flächen nicht gestattet.
2. Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.

3. Urnengrabstätten

§ 27

Beisetzung

1. In Wahlgrabstätten oder Reihengräber können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab oder Reihengrab beigesetzt, so gelten § 22 und § 24 entsprechend.

§ 28

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

§ 29

Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsberechtigten aller Grabstätten zu den allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten für die Gesamtanlage des Friedhofs durch eine besondere Gebühr heranzuziehen. Die Gebühr wird immer für ein volles Kalenderjahr erhoben.

V.

Leichenhalle

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle/Kapelle, deren Kosten die Gemeinde finanziell trägt, dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung und Abhaltung der Trauerfeier. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den von der Gemeinde hiermit beauftragten Personen vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 31 Ausschmückung

Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sich die Gemeinde vorbehalten.

VI. Gestaltung, Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 32 Allgemeine Grundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten (mit Ausnahme der Wahl- und Reihengrabstätten in Rasenlage) die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
3. Die Grabstätten sind je nach Jahreszeit etwa 6 Wochen nach der Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
4. Spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung sind die Grabstätten gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instand zu halten.

§ 33 Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes ist eine beabsichtigte Bepflanzung der Grabstätten mit der Gemeinde zu vereinbaren. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe, die im Auftrage Bepflanzungen von Grabstellen durchführen wollen.
2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung sollen im Allgemeinen nicht über eine Grablänge hoch sein

(2,40m). Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde und absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

3. Auf Grabstätten in Rasenlage ist das Bepflanzen mit Gewächsen nicht zulässig. Gestattet ist das Ablegen von Grabschmuck (Blumen ohne Vase) bis zur nächsten Pflege der Rasenlage durch die Gemeinde. Die Gemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung oder Wiederaufbringung des abgeräumten Materials verpflichtet.
4. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Gemeinde.

VII. **Grabmale**

§ 34 **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie Fundamentierung.
 - b) Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 35

Prüfung durch die Gemeinde

1. Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Gemeinde bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
2. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder zur Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 36

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde aufgrund der jeweiligen Bodenverhältnisse gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 34. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 37

Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal oder die baulichen Anlagen auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder die ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendige Arbeit auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 38

Entfernung

1. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um historische, künstlerisch und kulturell wertvolle Grabmale und Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, handelt. Sind Grabmale oder bauliche Anlagen nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, kann der bisherige Verantwortliche zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 39

Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.
Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach, mit einer Neigung bis zu 5%, auf die Grabstätte gelegt werden.
4. Bei Wahlgrabstätten in Rasenlage sind liegende Grabmale in einer Größe von 0,36 m x 0,45 m zu verwenden. Sie sind ebenerdig zu verlegen.

§ 40 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt und gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 32 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingegrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde stattdessen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde fallen.
3. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Abs. 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. **Schlussbestimmungen**

§ 41 **Friedhofsgebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Grabnutzungsgebühren gelten immer für ein volles Kalenderjahr.

§ 42 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wrohm vom 20.05.1975 außer Kraft.

Wrohm, den 22.02.2010

gez. Hans Otto Johannsen
Der Bürgermeister

Bekannt gemacht im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes KLG Eider vom 12.04.2010

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher
Fachdienst Steuern und Abgaben
Im Auftrag

Swantje Bajohr